

## Auflagen und Bedingungen für die Wahlplakatierung

1. Der Erlaubnisnehmer hat die Bestimmungen der Plakatierungsverordnung der Stadt Sonneberg und die hierzu festgelegten Auflagen und Bedingungen zu beachten und einzuhalten. Diese können im Internet unter folgendem Link nachgelesen werden:

[Plakatierungsverordnung](#)

2. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und auf den genehmigten Zeitraum befristet. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.
3. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Sonneberg berechtigt, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, so kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Anordnung oder Einziehung des Platzes oder der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Sonneberg. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Anbringung der Werbeträger entstehen

Im Übrigen gilt § 4 der Plakatierungsverordnung.

4. **An einem Standort dürfen maximal 2 Plakate** einer Partei oder Wählergruppe oder bei einer Personenwahl – pro Kandidat angebracht werden.
5. Plakate dürfen **nur innerhalb der geschlossenen Ortslage** angebracht werden. Außerhalb der geschlossenen Ortslage ist das Plakatieren **nicht** erlaubt.
6. Wahlplakate **dürfen nur dort angebracht werden, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird**. Sie dürfen zu keiner Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, vor Ampelanlagen oder anderen neuralgischen Punkten (Verkehrssinseln, Kreiseln, usw.) führen. Die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Auf Verkehrssinseln und Kreiseln dürfen keine Plakate aufgestellt oder angebracht werden.
7. **Keine Plakate dürfen in und an Gebäuden aufgestellt werden, in denen sich ein Wahlraum befindet**, sowie vor dem Zugang und vor dem Gebäude. Eine Liste der Wahllokale liegt zur Information bei.
8. **Plakate dürfen nicht an Eisenglimmer-beschichteten Lichtmasten, Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrsschutzeinrichtungen, Schaltschränken sowie am Eigentum der LIKRA GmbH angebracht werden.**

**Plakate dürfen nur mit Kabelbinder aus PVC befestigt werden.**

9. Es ist **nicht gestattet**, im Stadtpark oder an dessen Einfriedung Plakate anzubringen. Des Weiteren ist die Anbringung von Plakaten an bzw. auf der Fußgängerbrücke zum Wolkenrasen mit den entsprechenden Nebeneinrichtungen (Fahrstuhl) nicht erlaubt.
10. Es ist **nicht gestattet**, Plakate an Bäumen anzubringen.
11. Das Befestigungsmaterial (PVC-Kabelbinder) ist nach der Abnahme der Werbeträger zu beseitigen.
12. Die **Größe der Plakatträger** darf grundsätzlich **maximal DIN A1 (Hochformat)** nicht überschreiten. Die Werbeträger dürfen **nicht mit reflektierenden oder nachleuchtenden Farben** bedruckt sein.
13. Durch den Erlaubnisnehmer ist **ein verantwortlicher Ansprechpartner** zu benennen, der tagsüber jederzeit erreichbar ist (Kontaktdaten).
14. Wahlplakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahltag, dem Volksbegehren oder dem Volksentscheid von den öffentlichen Straßen und Anlagen zu entfernen.
15. Weitere Auflagen und Bedingungen der Plakatierungserlaubnis bleiben für den Fall vorbehalten, dass es sich im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Betroffenen als notwendig erweist. Den Weisungen der Polizei und des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.

**Hinweise:**

- Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 € gemäß § 3 Abs. 4 Plakatierungsverordnung i. V. m. § 5 Plakatierungsverordnung geahndet werden.
- Für die Aufstellung von Großraumplakaten und Transparenten werden zur Wahl **keine** stadteigenen Flächen zur Verfügung gestellt.